

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Shehbaz Khan und Kollege,
Münchener Straße 9, 60329 Frankfurt am Main
- O 748/13-sk -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
- 5678782-461 -

- Antragsgegnerin -

w e g e n

Asylrechts (hier: Eilrechtsschutz)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

**Vors. Richterin am VG Klingspor
als Einzelrichterin**

am 09. Dezember 2013 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 2. Dezember 2013, Az.: 2 K 1255/13.WI.A, gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 4. November 2013 verfügte Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Abschiebungsanordnung in die Schweiz.

Der im Mai 1988 in Chiniot geborene, ledige Antragsteller ist pakistanischer Staatsangehöriger und gehört der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya an.

Ausweislich der Behördenakte der Antragsgegnerin gelangte er am 8. Oktober 2013 in die Bundesrepublik Deutschland und wurde am 9. Oktober 2013 als Asylsuchender erfasst. Dabei verwies er auf einen Onkel, Waseem Ahmad, in Riedstadt. Mit Formular vom 25. Oktober 2013 beantragte er Asyl.

Bei der Befragung zur Vorbereitung der Anhörung am 25. Oktober 2013, durchgeführt von Frau/Herr Sch., gab der Antragsteller an, dass er am 7. Oktober 2013 von Karachi aus abgeflogen und mit einem Zwischenstopp am 8. Oktober 2013 in Frankfurt angekommen sei. Sein Vater sei bereits verstorben, seine Mutter, mit der er zusammen gewohnt habe, lebe in Rabwah, Nasrabad, Sharoki. Er habe noch einen Bruder und eine Schwester. Zwei Onkel und drei Cousins seien in Deutschland. Er habe 5 Jahre die Schule besucht, Elektroinstallateur gelernt und als Verkäufer in einem Textilladen gearbeitet sowie seinem Vater in der Landwirtschaft geholfen.

Nachdem er die Frage nach einem Asylantrag in einem anderen Staat zunächst verneint hatte und über einen Eurodac-Treffer bezüglich eines Asylverfahrens in der Schweiz belehrt worden war, gab er an, von der Schweiz im Juni 2013 zurück nach Karachi geschoben worden zu sein. Ob er dort einen Asylantrag gestellt habe, sei ihm nicht mehr erinnerlich. Er möchte aber nicht wieder in die Schweiz zurück. Seine Onkel und Cousins seien in Deutschland und deutsche Staatsangehörige.

Mit Mail vom 29. Oktober 2013 richtete die Antragsgegnerin ein Aufnahmeersuchen an die Schweiz. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2013 stimmte diese dem Ersuchen nach Art. 16 Abs. 1 e AsylZustVO zu und wies auf die Überstellungsmöglichkeiten hin.

Mit Bescheid vom 4. November 2013 stellte die Antragsgegnerin die Unzulässigkeit des Asylantrages fest und ordnete die Abschiebung in die Schweiz an. Der Asylantrag sei gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig, da die Schweiz aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrages gemäß Art. 16 Abs. 1 c Dublin-II-VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei.

Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland zu einem Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO veranlassen könnten, seien nicht ersichtlich. Daher werde der Asylantrag in Deutschland nicht materiell geprüft. Deutschland sei verpflichtet, die Überstellung in die Schweiz als dem zuständigen Mitgliedsstaat durchzuführen. Die Anordnung der Abschiebung beruhe auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Der Bescheid wurde am 27. November 2013 dem Leiter der Einrichtung ausgehändigt.

Am 2. Dezember 2013 sind eine Klage (Az.: 2 K 1255/13.WI.A) und ein Eilantrag anhängig gemacht worden.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Rücküberstellung in die Schweiz unzulässig sei, da der Antragsteller im Juni 2013 in sein Heimatland zurückgekehrt sei. Er habe sich damit länger als 3 Monate außerhalb des Hoheitsgebietes der Dublin-Verordnung aufgehalten, weswegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 16 Abs. 3 Dublin-II-VO für die Prüfung des Asylantrages zuständig sei.

Darüber hinaus sei das Asylbegehren des Onkels sowie zweier Cousins (Muzafar Ahmad, Abdul Ghalib und Tousif Ahmad) positiv beschieden worden, weswegen zur Wahrung der Familieneinheit gemäß Art. 7 Dublin-II-VO ein Asylverfahren in Deutschland zu erfolgen habe.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 2. Dezember 2013 gegen den streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. November 2013 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hat bisher noch keinen Antrag gestellt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Eilverfahrens, den Inhalt der Gerichtsakte des Hauptsacheverfahrens (Az.: 2 K 1255/13.WI.A) sowie auf die Behördenakte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Das Eilbegehren ist erfolgreich.

Es ist zulässig.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die insoweit maßgebliche Abschiebungsanordnung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 4. November 2013 ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alternative VwGO als Anordnungsbegehren statthaft. Bei der Abschiebungsanordnung handelt es sich um eine Vollstreckungsmaßnahme. Dagegen gerichtete Rechtsbehelfe entfalten wegen der in § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 34 a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG - in der seit 6. September 2013 durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl. I, S. 3474 f. – AsylVfG n.F. –) geltenden Fassung - enthaltenen Regelung keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig; Fristbedenken bestehen nicht.

Das Anordnungsbegehren ist auch begründet.

Bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Aufschubinteresse des Antragstellers mit der Folge der Aussetzung der Vollstreckung und dem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland und dem öffentlichen Vollzugsinteresse überwiegt bei summarischer Prüfung das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers, weil die Entscheidung der Antragsgegnerin bezüglich ihrer Unzuständigkeit einer rechtlichen Überprüfung nicht Stand hält.

Für die gerichtliche Prüfungskompetenz gilt im Gegensatz zu der in § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG enthaltenen Regelung für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung in Fällen des § 34 a Abs. 2 AsylVfG n.F. nicht der – strengere – Prüfungsmaßstab der ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der im streitgegenständlichen Bescheid enthaltenen einzelnen Verwaltungsakte. Dies folgt für das Gericht bereits aus dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung, der keinen Hinweis auf einen beschränkten Prüfungsmaßstab – anders als in § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG – enthält.

Der gerichtliche Prüfungsumfang umfasst dabei nicht nur die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung als Vollstreckungsmaßnahme, sondern auch die Entscheidung der Antragsgegnerin (Grundverwaltungsakt) bezüglich der Unzulässigkeit des Asyl-antrages gemäß § 27 a AsylVfG, weil die Rechtswidrigkeit der Entscheidung über die Unzuständigkeit Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung entfaltet. In Anwendung dieser Vorgaben überwiegt im vorliegenden Verfahren – wie bereits oben dargelegt – das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung überwiegen die Erfolgsaussichten der in der Hauptsache statthaften Anfechtungsklage. Die Entscheidung nach § 27 a AsylVfG ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG, der gemäß § 42 Abs. 1 VwGO mit der Anfechtungsklage angefochten werden kann. Die Entscheidung der Antragsgegnerin hinsichtlich der Unzuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland ist rechtswidrig, verletzt den Antragsteller in seinen Rechten und es besteht kein öffentliches Interesse an der Vollstreckung rechtswidriger Verwaltungsakte. Gleiches trifft auf die Abschiebungsanordnung zu.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des Grundverwaltungsaktes ist § 27 a AsylVfG i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylVfG.

Danach ist ein in Deutschland gestellter Asylantrag als unzulässig abzulehnen, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der EU oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Das Bundesamt hat im angefochtenen Bescheid eine inhaltliche Prüfung des Asylbegehrens mit der Begründung unterlassen, dass die Schweiz wegen des dort vom Antragsteller bereits früher gestellten Asylantrages für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig ist.

Zum ein hat die Antragsgegnerin das ihr in Art. 15 Abs. 1 EG-AsylZustVO eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt, d.h. von dem ihr zustehenden Ermessen keinen Gebrauch gemacht.

Nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 EG-AsylZustVO kann ein Mitgliedsstaat aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben können, Familienmitglieder oder andere abhängige Familienangehörige zusammenführen, auch wenn er dafür nicht zuständig ist.

Nach Auffassung des Gerichtes gehört der Antragsteller zu dem Personenkreis, der zusammengeführt werden könnte. Neben den Familienangehörigen im Sinne der Definition in Art. 2 der noch geltenden EG-AsylZustVO fallen darunter auch Verwandte in einem weiteren Sinne (vgl. Marx, AsylVfG, Rdnr. 55 zu § 27a). Dies gilt im vorliegenden Falle für den von dem Antragsteller angegebenen Onkel sowie die beiden Cousins. Der Antragsteller hat seinen Onkel bereits bei seiner Erfassung als Asylbewerber angegeben und hat bei seiner Befragung auf den Onkel sowie seine beiden Vettern, auf deren positive Bescheidung ihrer Asylbegehren sowie auf die zum Teil bestehende Einbürgerung hingewiesen. Diese Umstände sind geeignet, außergewöhnliche humanitäre Gründe darzutun, aufgrund derer die Bundesrepublik Deutschland ausnahmsweise verpflichtet sein könnte, von ihrem Eintrittsrecht nach Art. 15 EG-AsylZustVO Gebrauch zu machen.

Hierbei kann es dahin gestellt bleiben, ob das Ermessen der Antragsgegnerin auf Null reduziert ist und sich damit zu einer Selbsteintrittspflicht verdichtet hat. Jedenfalls hat die Antragsgegnerin von dem ihr in der genannten Norm eingeräumten Ermessen überhaupt keinen Gebrauch gemacht. Dies ist jedenfalls aus dem Inhalt des Bescheides zu entnehmen, wo nach dem Satz zur Unzulässigkeit formuliert ist: „Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht auszuüben,“ seien nicht ersichtlich. Eine solche Einschätzung, ohne jegliche Begründung, ist angesichts der oben geschilderten Situation nicht haltbar. Der Antragsteller hat – wie bereits dargelegt – bei seiner Befragung zur Vorbereitung der Anhörung auf zwei Onkel und drei Cousins in Deutschland hingewiesen. Insoweit ist eine weitere Sachverhaltsaufklärung seitens der Antragsgegnerin nicht erfolgt. Entsprechende Fragen, die den Antragsteller zu weiteren Darlegungen hätten veranlassen können, sind nicht gestellt worden. Eine sich nach Auffassung des Gerichts aus den Angaben des Antragstellers ergebende Prüfung der Voraussetzungen des Art. 15 EG-AsylZustVO ist nicht erfolgt.

Zum anderen bestehen Bedenken an der Rechtswidrigkeit des Grundverwaltungsaktes deshalb, weil die Antragsgegnerin eine Prüfung dahingehend unterlassen hat, ob die Verpflichtung zur Durchführung eines Asylverfahrens in der Schweiz bereits deshalb

erloschen ist, weil der Antragsteller zwischenzeitlich das Hoheitsgebiet der Schweiz länger als 3 Monate vor der Asylantragstellung in Deutschland verlassen hat und in sein Heimatland zurückgekehrt ist (vgl. Art. 16 Abs. 3 EG-AsylZustVO). Dass die Antragsgegnerin eine dahingehende Prüfung vorgenommen hat, ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin keine Prüfung vorgenommen, ob die Voraussetzungen des Art. 7 EG-AsylZustVO gegeben sein können. Nach dieser Vorschrift ist die Zuständigkeit Deutschlands dann gegeben, wenn der Antragsteller über Familienangehörige mit Aufenthaltsrecht aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verfügt. Insoweit hat – wie bereits oben dargelegt – der Antragsteller auf einen aufenthaltsberechtigten Onkel und 2 Vettern hingewiesen und auf deren - zumindest teilweise - erfolgte Einbürgerung in Deutschland. Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin insoweit ihrer Pflicht zur Sachverhaltsermittlung nachgekommen ist, finden sich in der Behördenakte nicht.

Insoweit ist unerheblich, dass die Anhörung des Antragstellers durch Frau/Herrn Sch., der Erlass des Bescheides aber von einer anderen als der befragenden Person erstellt wurde, da maßgeblich für den Inhalt der Entscheidung die sich dem Entscheider bietende Aktenlage ist, aus der die oben dargelegten Umstände ersichtlich sind.

Trotz dieser Aktenlage hat die Behörde das ihr zustehende Ermessen augenscheinlich nicht ausgeübt. Diese fehlerhafte Rechtsanwendung verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Es überwiegt damit sein Aufschubinteresse.

Auch die Abschiebungsanordnung erweist sich als rechtswidrig.

Ermächtigungsgrundlage ist § 34 a Abs. 1 AsylVfG n.F..

Danach ordnet das Bundesamt, sofern der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.

Die Voraussetzungen der Norm sind nicht gegeben. Es fehlt an der durch die vorliegende Entscheidung entfallenden Möglichkeit der Durchführung der Abschiebung in die Schweiz.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Klingspor
